

Fragenkatalog des BAFA zur Berichtspflicht nach dem LkSG

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 14.10.2022 einen Fragenkatalog zur Berichterstattung gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) veröffentlicht. Damit können Unternehmen prüfen, wie sie ab dem 01.01.2023 ihrer Berichtspflicht vollständig nachkommen können. Nachfolgend die wichtigsten Punkte auf einen Blick:

Wer muss einen Bericht einreichen?

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen (mehr dazu [hier](#)) müssen jährlich einen Bericht über die Erfüllung der sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten erstellen.

Wann?

- Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr des Unternehmens. Der Bericht muss 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
- Erstmals erforderlich (bei Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis Ende des dann laufenden (Rumpf-)Geschäftsjahres. Bei weniger als 3.000 (aber mehr als 1.000) Arbeitnehmern ab 01.01.2024.

Wie?

- Der Bericht ist in deutscher Sprache und elektronisch beim BAFA einzureichen. Das BAFA wird hierzu im Frühjahr 2023 einen Zugang anbieten (Online-Eingabemaske).
- Zusätzlich ist der Bericht auf der Internetseite des Unternehmens für 7 Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

- Mit der Beantwortung und Veröffentlichung des Fragenkatalogs des BAFA kommen Unternehmen ihrer Berichtspflicht nach.
- Unklar ist bislang, ob der Berichtspflicht aus Sicht des BAFA nur durch Beantwortung des Fragenkatalogs entsprochen werden kann.

Mit welchem Inhalt?

Der Fragenkatalog des BAFA besteht aus drei Abschnitten:

1. Stammdaten des Unternehmens

2. Verkürzte Berichtspflicht

- Allgemeine Fragen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG
- Fragen zu festgestellten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen
- Der verkürzte Bericht ist ausreichend, wenn das Unternehmen plausibel darlegt, dass keine Risiken oder Verletzungen vorliegen.



3. Vollständiger Berichtsfragebogen

- Ist auszufüllen, wenn das Unternehmen menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen festgestellt hat
- Enthält ausführliche Fragen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Was droht bei Verstößen?

- Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten oder die Berichtspflicht nach dem LkSG können als Ordnungswidrigkeiten mit umsatzabhängigen Bußgeldern geahndet werden.
- Zusätzlich drohen ein Eintrag im Wettbewerbsregister und in der Folge der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren.
- Die Offenlegung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen kann Anlass zu strafrechtlichen Ermittlungen bieten.
- BAFA: „Aussageverweigerungsrecht“ im Rahmen des Fragebogens für solche Fragen, deren Beantwortung die Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen birgt.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen rechtlichen Fragen rund um das LkSG:



Dr. Lars Kutzner
Partner

T +49 30 7262 18087
lars.kutzner@osborneclarke.com



Daniel Stein
Partner

T +49 221 5108 4036
daniel.stein@osborneclarke.com



Cédric Ludwig
Senior Associate

T +49 89 5434 8142
cedric.ludwig@osborneclarke.com



Sarah Bohn
Associate

T +49 30 7262 18125
sarah.bohn@osborneclarke.com

